



Vortrag

Datum RR-Sitzung:
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDGS.553
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Verein Schadenorganisation Erdbeben (SOE) und den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit diesem Verein

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	3
2.1	Lücke in den Strukturen zur Bewältigung eines Erdbebens	3
2.2	Aufbau einer Schadenorganisation Erdbeben	4
2.3	Gründung des Vereins SOE.....	5
3.	Inhalt der Leistungsvereinbarung	6
3.1	Leistungen des Vereins SOE	6
3.2	Finanzielle Abgeltung.....	7
4.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	7
5.	Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses	8
5.1	Ziffern 1 und 2	8
5.2	Ziffern 3 und 4	8
5.3	Ziffer 5	8
5.4	Ziffer 6	8
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	8
7.	Finanzielle Auswirkungen	9
7.1	Beitritt zum Verein SOE	9
7.2	Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Verein SOE	9
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	10
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	10
11.	Konsequenzen bei einer Ablehnung / Nichtrealisierung der Vorhaben	10

1. Zusammenfassung

In der Schweiz kann jederzeit ein starkes Erdbeben auftreten. Historische Ereignisse sowie wissenschaftliche Studien bestätigen dies. Erdbeben gehören zu den grössten Risiken, die unser Land bedrohen. Die gesamten volkswirtschaftlichen Schäden eines Erdbebens können über CHF 100 Mrd. betragen. Entscheidend für die Höhe des Schadens ist, wie schnell das Ereignis bewältigt und das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben wieder in den Normalzustand geführt werden kann.

Auch wenn die Versicherungsdeckung im Bereich Erdbeben in der Schweiz sehr lückenhaft ist und seit Jahren auf der politischen Ebene über die Lösung dieser Frage diskutiert wird, ist davon auszugehen, dass in der Schweiz die Finanzmittel für den Wiederaufbau nach einem Erdbeben aufgebracht werden könnten, sei dies durch die Assekuranz, die öffentliche Hand oder Private. Von zentraler Bedeutung für einen raschen Wiederaufbau ist jedoch, dass schnell geklärt werden kann, wo welche Schäden angefallen sind, damit überhaupt die Basis für eine zeitnahe und nachvollziehbare Verteilung der vorhandenen Finanzmittel besteht. Eine gemeinsame Schadenorganisation Erdbeben (SOE) soll diese Lücke schliessen. Im Juni 2021 gründeten die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF), die Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) sowie der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) dazu den Verein Schadenorganisation Erdbeben (Verein SOE). Dieser soll die entsprechenden Leistungen für die Kantone aufbauen und anbieten. Den Kantonen steht es dabei frei, dem Verein SOE als Mitglied beizutreten und/oder den Bezug dessen Leistungen mittels einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

2. Ausgangslage

2.1 Lücke in den Strukturen zur Bewältigung eines Erdbebens

Erdbeben gehören gemäss aktuellen Risikostudien zu den grössten Risiken der Schweiz. Grosse Erdbeben weisen zwar eine relativ geringe Eintretenswahrscheinlichkeit auf, dafür jedoch ein sehr grosses Schadenspotential.

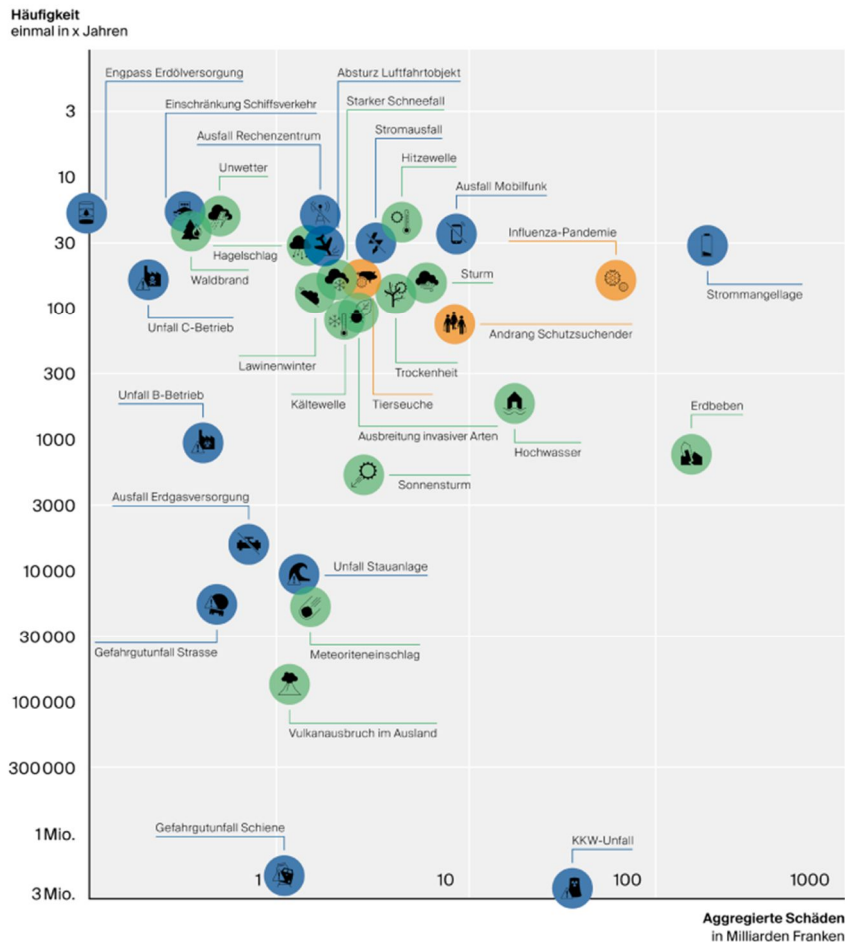


Abbildung 1: Risikoübersicht gemäss Bericht «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020» des BABS.

Massnahmen, um die Schäden bei einem Erdbeben zu verringern, zielen dabei in zwei Richtungen:

- Erstens kann mit erdbebensicherem Bauen die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass Gebäude und Infrastrukturen nach einem Erdbeben ihre Funktion nicht mehr erfüllen können. Der Kanton Bern hat diesbezüglich mit der Teilrevision der Baugesetzgebung 2016 die Anforderung des erdbebensichereren Bauens rechtlich verankert, sodass bei Umbauten und Neubauten die Erdbebensicherheit berücksichtigt werden muss.
- Zweitens geht es darum, sich in Bezug auf die Intervention und den Wiederaufbau nach einem Erdbeben so vorzubereiten, dass rasch und zielgerichtet die notwendigen Massnahmen getroffen werden können, um vor allem die Folgeschäden eines Erdbebens möglichst zu verringern.

Bei der Erdbebenbewältigung werden wiederum drei Stufen unterschieden:

- Bei der Stufe 1 geht es unmittelbar um die Rettung und Bergung von Mensch und Tier in den Stunden und Tagen nach einem Erdbeben. Verantwortlich dafür sind in erster Linie die Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes und subsidiär der Armee.

- Bei der Stufe 2 steht die Feststellung der Bewohn- bzw. Nutzbarkeit der Gebäude und Infrastrukturen im Zentrum, damit rasch festgelegt werden kann, welche Gebäude und Infrastrukturen auch nach einem Erdbeben weiterhin genutzt werden können und welche aufgrund von strukturellen Schäden der Nutzung entzogen werden müssen.
- Bei der Stufe 3 soll mit einer Abschätzung des Schadensausmasses eine Basis für die rasche und bedarfsgerechte Verteilung vorhandener Finanzmittel geschaffen werden, damit ein zeitnaher Wiederaufbau in Gang gesetzt werden kann.

Der Kanton Bern ist aktuell daran, in Bezug auf alle drei genannten Stufen seinen Vorbereitungsstand zu verbessern: Bei der Stufe 1 geht es vor allem darum, die Fähigkeiten zur Rettung aus Trümmerlagen im Zivilschutz zu verbessern und zu stärken. Eine Schlüsselrolle nimmt dabei die Kantonale Zivilschutzformation (ab 1. Januar 2022 Kantonales Katastrophen-Einsatzelement KKE) ein, die gemäss ihrem im Dezember 2020 verabschiedeten neuen Leistungsauftrag bis in fünf Jahren die Fähigkeit auch zu komplexen Ortungen und Rettungen in Trümmerlagen aufzubauen hat. Für die Beurteilung der Bewohn- bzw. Nutzbarkeit von Gebäuden nach einem Erdbeben (Stufe 2) erarbeitet das BSM im Auftrag des Kantonalen Führungsorgans (KFO) ein Einsatzkonzept für den Einsatz von sogenannten «Gebäudebeurteilende». Dabei wird auch angestrebt, 5 bis 10 Fachpersonen, d. h. Bauingenieurinnen und Bauingenieure, idealerweise mit Erdbebenerfahrung, aus der Kantonsverwaltung vorsorglich als Gebäudebeurteilende ausbilden zu lassen, damit diese in einem Bedarfsfall selber Gebäude beurteilen und weitere Fachpersonen einsatzbezogen ausbilden können. Ein entsprechendes Ausbildungsangebot bieten die Hochschule für Technik und Architektur Freiburg und die Hochschule für Technik und Architektur Luzern in Zusammenarbeit mit dem BABS ab dem 1. Quartal 2022 an. Gespräche, welche Personen an diesen Ausbildungen teilnehmen könnten, laufen aktuell zwischen dem BSM, dem TBA und dem AWA.

In Bezug auf Stufe 3, die Beurteilung von Schäden nach einem Erdbeben, strebt die Sicherheitsdirektion (SID) schlussendlich an, dem Verein Schadenorganisation Erdbeben beizutreten und eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein abzuschliessen.

2.2 Verantwortlichkeiten beim Wiederaufbau von Gebäuden und Infrastrukturen

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den Wiederaufbau von Gebäuden und Infrastrukturen nach einem allfälligen Erdbeben bei den jeweiligen Eigentümern. Es ist davon auszugehen, dass grosse Immobilienbesitzer wie etwa der Bund oder bundesnahe Betriebe oder auch die Betreiber von Infrastrukturen in der Lage sein werden, mit eigenem Personal oder über vertragliche Bindungen mit Ingenieurbüros eine Schadensabschätzung vorzunehmen und die notwendigen Massnahmen für den Wiederaufbau festzulegen. Bei der grossen Anzahl von sonstigen Gebäudebesitzern, seien dies private Personen, Unternehmen oder öffentliche Körperschaften, kann dies jedoch nicht vorausgesetzt werden. Die Schadenorganisation Erdbeben fokussiert sich entsprechend auf sämtliche Gebäude von privaten Personen, von Unternehmen und Organisationen, von Gemeinden, Städten und Kantonen, während die Gebäude und Bauten des Bundes, der Armee und Bauten von Unternehmen, welche mehrheitlich im Besitz des Bundes sind (SBB, Post etc.) sowie alle Infrastrukturanlagen wie Strassen, Bahnen, sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen ausserhalb der Gebäude (Elektrizitäts-, Wasserversorgung, Abwasser, etc.) ausgenommen werden.

2.3 Aufbau einer Schadenorganisation Erdbeben

2017 haben die Privatassekuranz, die Gebäudeversicherungen, die Kantone und der Bund gemeinsam die Erarbeitung eines Grobkonzeptes zur «Schadenorganisation Erdbeben» an die Hand genommen. Unmittelbarer Auslöser dafür waren die Diskussionen im Zusammenhang mit der Motion 11.3511 Fournier «Obligatorische Erdbebenversicherung», bei deren Beantwortung durch den Bundesrat ebenfalls auf

den Handlungsbedarf im Bereich der Schadensabwicklung nach einem Erdbeben hingewiesen wurde. Entsprechend sah auch das Massnahmenprogramm zur Erdbebenvorsorge des Bundes für den Zeitraum 2017 bis 2020 vor, dass der Bund entsprechende Arbeiten der Assekuranz und der Kantone unterstützte. Auf der Grundlage eines Grobkonzeptes vom September 2018 und eines Detailkonzeptes vom 8. Januar 2020 stimmte die Plenarversammlung der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) der Schaffung einer Schadenorganisation Erdbeben (SOE) in der Rechtsform eines Vereins am 30. November 2020 zu. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) folgte der RK MZF am 26. März 2021.

Mit dieser Schadenorganisation schliessen die Kantone eine Lücke in ihrem Vorbereitungsdispositiv zur Bewältigung eines Erdbebens. Sie werden durch die SOE entlastet und können sich im Ereignisfall auf die gesamtheitliche Bewältigung des Ereignisses konzentrieren, d. h. die Rettung, Bergung und Unterbringung von Personen sowie die Sicherstellung und den Wiederaufbau der Infrastruktur. Nur eine landesweite Organisation, welche die nötigen Spezialisten (Ingenieure, usw.) gesamtschweizerisch koordiniert und einsetzt, ist in der Lage, das nötige Fachwissen bereitzustellen, um die Kosten für den Wiederaufbau der beschädigten Gebäude zu ermitteln. Diese Kostenschätzungen sind für die Kantone einerseits die Grundlage für Gesuche um finanzielle Unterstützung durch den Bund und andererseits für die Beurteilung der finanziellen Wiederaufbauhilfe an die Grundeigentümer. Mit einem schnellen Wiederaufbau wird verhindert, dass die durch das Erdbeben verursachten volkswirtschaftlichen Kosten noch weiter ansteigen. Die von Bund, Kantonen und Versicherungswirtschaft betriebene Schadenorganisation ist für die Kantone auch aus finanzieller Sicht interessant, da die Aufbau- und Betriebskosten zwischen den Kantonen und der Versicherungswirtschaft (kantonale Gebäudeversicherungen und Privatassekuranz) aufgeteilt werden.

2.4 Gründung des Vereins SOE

Am 16. Juni 2021 gründeten die RK MZF, die VKG sowie der SVV den Verein SOE. Als Präsidentin wurde Frau Regierungsrätin Stephanie Eymann, Kanton Basel-Stadt, gewählt. Der Verein SOE entstammt einem Public-Private-Partnership-Projekt. Er wird getragen und finanziert durch die Kantone, welche Leistungsvereinbarungen mit dem Verein SOE abschliessen, die Kantonalen Gebäudeversicherungen und die Privatversicherungen. Fachstellen des Bundes wie der Schweizerische Erdbebendienst an der ETH Zürich, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und das Bundesamt für Umwelt unterstützen den Verein SOE ebenfalls und stellen auch eine Koordination mit den Massnahmen des Bundes zur Erdbebenvorsorge sicher. Im Jahr 2023 soll der operative Betrieb der SOE aufgenommen werden. Damit dies gelingt, sollen die Kantone mit dem Verein SOE eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Jedem Kanton steht es jedoch frei, dem Verein SOE als Mitglied beizutreten und/oder mit diesem eine Vereinbarung zum Bezug dessen Leistungen abzuschliessen. Grundsätzlich ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung auch ohne Vereinsbeitritt möglich. Ein Vereinsbeitritt ermöglicht dem Kanton – ohne zusätzliche Kosten – indes eine stärkere und frühzeitige Mitgestaltung des Vereins und seiner Aufgaben, was aus Sicht der Sicherheitsdirektion deutlich für einen Beitritt spricht. Mit dem Abschluss dieser Leistungsvereinbarung beauftragt ein Kanton den Verein SOE, eine Organisation aufzubauen und zu betreiben, welche nach einem Erdbeben die Erfassung und Beurteilung von Gebäudeschäden durchführt. Der Verein SOE wird die Einsatzplanung und die Gebäudedaten nur für diejenigen Kantone und Versicherer vorbereiten, welche die Leistungsvereinbarung unterzeichnen haben.

3. Inhalt der Leistungsvereinbarung

3.1 Leistungen des Vereins SOE

Mit Abschluss der Leistungsvereinbarung beauftragt der Kanton Bern den Verein SOE

- eine funktionierende Schadenorganisation aufzubauen (Aufbauphase),
- deren Betrieb jederzeit sicherzustellen (Vorsorgephase),
- im Falle eines Erdbebens die Organisation sowie die nötigen personellen und technischen Ressourcen bereitzustellen, um beschädigte Gebäude beurteilen zu können und eine Schätzung zu den zu erwartenden Wiederaufbau- bzw. Reparaturkosten erstellen zu können (Ereignisphase).

Beurteilt werden dabei sämtliche Gebäude von privaten Personen, von Unternehmen und Organisationen, von Gemeinden, Städten und Kantonen. Ausgenommen sind die Gebäude und Bauten des Bundes, der Armee und Bauten von Unternehmen, welche mehrheitlich im Besitz des Bundes sind (SBB, Post etc.) sowie alle Infrastrukturanlagen wie Strassen, Bahnen, sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen ausserhalb der Gebäude (Elektrizitäts-, Wasserversorgung, Abwasser, etc.) (siehe Kapitel 2.2)

Gegliedert nach Phasen werden die Leistungen des Vereins SOE wie folgt umschrieben:

Aufbauphase:

- Schaffung der funktionsfähigen organisatorischen Struktur der Schadenorganisation Erdbeben.
- Bestellung des Betriebsleiters sowie des Kernteams.
- Festlegung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen. Auswahl der Partner für den operativen Betrieb.
- Bereitstellung der technischen Infrastruktur für den Betrieb sowie des IT-Systems, welches den aktuellen Bestand an Gebäudedaten für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein zur Verfügung stellt. Diese Anwendung steht den zuständigen Behörden auch für die Gebäudebeurteilung zur Verfügung.
- Im Rahmen dieser Phase werden auch die rechtlichen Aspekte, wie z. B. Datenschutz oder Wettbewerbsrecht abgeklärt und geregelt.

Nach Abschluss der Aufbauphase, sie dauert zwischen 18 und 24 Monaten nach Start der Arbeiten, ist die Schadenorganisation Erdbeben bereit für die Vorsorgephase.

Vorsorgephase:

- Jederzeitige Sicherstellung des vollumfänglichen Betriebs der Schadenorganisation. D. h. bei einem Ereignis kann unverzüglich die vollständig funktionierende Schadenorganisation schrittweise strukturell und technisch auf mehrere hundert Personen (Fachleute, administrative Unterstützung, etc.) hochgefahren werden. Dabei werden sämtliche Partner organisatorisch und technisch einbezogen.
- Jederzeitige Sicherstellung, dass den Kantonen bei einem Ereignis der aktuelle Stand der Gebäudedaten für das betroffene Gebiet zur Verfügung gestellt werden kann, damit sie auf dieser Basis die Gebäudebeurteilung (Phase 2 gemäss Darstellung Ziff. 1.1 dieser Vereinbarung) vornehmen können.
- Durchführung von Übungen, zusammen mit Partnern, um die Einsatzbereitschaft der Schadenorganisation Erdbeben, der Partner und der technischen Infrastruktur zu testen.

Während der Vorsorgephase kann die Schadenorganisation Erdbeben jederzeit alarmiert und innert Tagen ausgebaut werden für den Einsatz in der Ereignisphase.

Ereignisphase:

- Nach dem Entscheid, die Schadenorganisation Erdbeben einzusetzen und einer ersten Lagebeurteilung mit den Führungsorganen der zuständigen Behörden, aktiviert der Betriebsleiter die internen und externen Ressourcen. Je nach Ereignis werden unterschiedlich viele Fachleute aufgeboden und auf ihren Einsatz vorbereitet, sowie die nötige Logistik zur Verfügung gestellt

- Sofortige, d. h. innerhalb Stunden nach dem Ereignis, Freischaltung und Bereitstellung der technischen Infrastruktur (Gebäudedaten) zur Nutzung durch die zuständigen Behörden für die Beurteilung der Wohnbarkeit.
- In Absprache mit den zuständigen Führungsorganen startet die Schadenorganisation Erdbeben und beurteilt jedes beschädigte Gebäude. Der Auftraggeber erhält eine Schadensschätzung, welche als Berechnungsbasis für eine Entschädigung aus einem Versicherungsvertrag oder für die Bestimmung von Hilfszahlungen dient. Den Kantonen dienen die Schadensschätzungen zudem als Grundlage zur Beantragung von Unterstützungszahlungen durch den Bund.

Das Auszahlen von Entschädigungen an betroffene Gebäudeeigentümer erfolgt durch den Kanton aufgrund der von der Schadenorganisation Erdbeben erhobenen Informationen.

3.2 Finanzielle Abgeltung

Sämtliche beim Verein SOE anfallenden Kosten werden hälftig auf die partizipierenden Kantone und die Assekuranz (öffentlich-rechtliche und private Versicherer je zu gleichen Teilen) aufgeteilt. Der Anteil des durch jeden Kanton zu bezahlenden Betrags wird aufgrund dessen Gebäudeversicherungssumme errechnet.

Die Gesamtkosten für den Aufbau der SOE werden auf CHF 3,5 Mio veranschlagt. Mit diesem einmaligen Beitrag werden die Investitionskosten für den Aufbau der Betriebsorganisation und für die technische Infrastruktur finanziert. Gemäss dem definierten Verteilschlüssel entfallen davon CHF 1,75 Mio. auf die partizipierenden Kantone und je CHF 875'000 auf die VKG und den SVV. Bei den Kantonen wird der Betrag auf der Basis der Gebäudeversicherungssummen der partizipierenden Kantone aufgeteilt.

Die jährlichen Kosten für die Vorsorgephase für den Betrieb der SOE werden auf CHF 1 Mio. geschätzt. Davon entfallen CHF 500'000 auf die Kantone und je CHF 250'000 auf die öffentlich-rechtlichen und privaten Versicherer. Bei den Kantonen wird der Betrag auf der Basis der Gebäudeversicherungssummen der partizipierenden Kantone aufgeteilt.

Die Kosten für den Einsatz der SOE nach einem Erdbeben sind abhängig vom Ausmass des Erdbebens und werden durch die nutzenden Kantone und Versicherer verursachergerecht finanziert. Im Ereignisfall erstellt der Betriebsleiter ein Budget mit den zu erwartenden Kosten. Die für den Betrieb der Schadenorganisation anfallenden Kosten werden im Verhältnis zu den ausbezahlten Leistungen auf die Kantone und die jeweiligen Versicherer verteilt.

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Rechte und Pflichten als Mitglied des Vereins SOE werden von der Sicherheitsdirektion (SID) wahrgenommen.

Die im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung mit dem Verein SOE stehenden operativen Arbeiten werden vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) ausgeführt.

In der Ereignisphase wird die SOE voraussichtlich durch das Kantonale Führungsorgan (KFO) eingesetzt.

Die SID informiert den Regierungsrat periodisch über die Aktivitäten des Vereins SOE.

5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses

5.1 Ziffern 1 und 2

Der Kanton Bern schliesst die beiliegende Leistungsvereinbarung mit dem Verein SOE ab. Diese regelt die Rechte und Pflichten des Vereins sowie des Kantons Bern als Auftraggeber gemäss Kapitel 3. Der Sicherheitsdirektor wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung im Namen des Kantons Bern zu unterzeichnen.

5.2 Ziffern 3 und 4

Damit der Kanton Bern nicht nur als Leistungsbezüger mit dem Verein SOE verbunden ist, sondern die SOE auch inhaltlich mitgestalten kann, ist ein Beitritt zum Verein SOE anzustreben. Gemäss den beiliegenden Statuten erfolgt die Aufnahme in den Verein auf schriftliches Gesuch durch den Entscheid des Vorstandes. Der Vereinsbeitritt steht in keiner Abhängigkeit zum Abschluss der Leistungsvereinbarung. Ein Kanton kann grundsätzlich Mitglied des Vereins sein, ohne mit diesem eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, oder er kann eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein SOE abschliessen, ohne diesem als Mitglied anzugehören. Mit der Mitgliedschaft im Verein SOE sind keine weiteren Kosten verbunden, gemäss Ziffer 3 der Statuten werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Um die Anliegen des Kantons Bern direkt und frühzeitig (und nicht erst im Rahmen einer Konsultation der RK MZF) in den Verein SOE einbringen zu können, wird der Sicherheitsdirektor ermächtigt, ein entsprechendes Beitrittsgesuch einzureichen.

5.3 Ziffer 5

Der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Verein SOE ist mit sowohl einmaligen als auch wiederkehrenden Kosten verbunden. Die SID wird daher beauftragt, die notwendigen Ausgabenbewilligungen vorzubereiten und dem finanzkompetenten Organ vorzulegen. Ein Abschluss der Leistungsvereinbarung ist erst nach Genehmigung der entsprechenden Kreditbeschlüsse möglich.

5.4 Ziffer 6

Die SID informiert den Regierungsrat periodisch über die Aktivitäten des Vereins SOE und den Aufbau und das Funktionieren der SOE.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Es sind keine direkten Verbindungen zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022 und anderen wichtigen Planungen erkennbar.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Beitritt zum Verein SOE

Der Beitritt des Kantons Bern zum Verein SOE hat keine finanziellen Auswirkungen.

7.2 Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Verein SOE

Die finanziellen Auswirkungen des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung mit dem Verein SOE präzisieren sich für die Jahre 2022 bis 2027 wie folgt:

Neue, einmalige Ausgaben

Beitrag für die Aufbauphase der SOE	Jahre 2022/23	CHF	218'562.00
Mehrwertsteuer (falls pflichtig)	Jahre 2022/23	CHF	16'829.27

Neue, wiederkehrende Ausgaben

Jährlicher Beitrag für den Betrieb der SOE (Pro Jahr: CHF 62'446.00)	Jahre 2024-2027	CHF	249'784.00
Mehrwertsteuer (falls pflichtig)	Jahre 2024-2027	CHF	19'233.37

Reserve **CHF 200'000.00**

Total Ausgaben 2022-2027 (einmalig und wiederkehrend inkl. MWST und Reserven) **CHF 704'408.64**

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistungsvereinbarung mit dem Verein SOE im ersten Quartal 2022 mit einer Laufzeit von vorerst fünf Jahren, d. h. bis 2027, abgeschlossen wird. Während der Aufbauphase der SOE, die voraussichtlich 18 Monate, d. h. bis Mitte 2023, dauern wird, sind keine jährlichen Betriebsbeiträge zu leisten. Die Betriebsbeiträge sind jeweils per Ende Dezember für das folgende Jahr zu entrichten. Während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung werden somit vier jährliche Betriebsbeiträge, der erste im Dezember 2023 für das Jahr 2024 und der letzte im Dezember 2026 für das Jahr 2027, fällig. Derzeit ist noch nicht bekannt, ob die Zahlungen an den Verein SOE der Mehrwertsteuer unterliegen.

Die einmalige Vergütung für die Finanzierung der Aufbauphase wird wie folgt fällig: Ein Drittel des Betrages innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Vereinbarung, d.h. wenn der Kanton Bern die Leistungsvereinbarung unterzeichnet hat und diese beim Verein eingetroffen ist, zwei Drittel nach weiteren sechs Monaten.

Bei der Berechnung der auf den Kanton Bern entfallenden Beträge wurde von der Annahme ausgegangen, dass alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein SOE abschliessen und dessen Ausgaben mittragen werden. Mit jedem Kanton, der auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung verzichtet, erhöhen sich die von den übrigen Kantonen zu leistenden Beiträge. Für die Berechnung der Beiträge der Kantone sind zudem jeweils die kantonalen Gebäudeversicherungssummen massgebend. Entsprechend kann die Höhe des vom Kanton Bern zu leistenden Beitrags schwanken. Für diese Fälle wird eine Reserve von CHF 200'000.00 eingeplant.

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2022 sowie in der Aufgaben- und Finanzplanung 2023 bis 2025 der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» bisher nicht enthalten. Eine Kompensation der einmaligen Ausgaben erfolgt innerhalb in der betreffenden Produktgruppe oder der SID. Bei der Erarbeitung des Voranschlags 2023 und Aufgaben- und Finanzplans 2024 bis 2026 werden die finanziellen Mittel für die Ausgaben berücksichtigt.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung mit dem Verein SOE stehenden Aufgaben können durch die bereits vorhandenen Ressourcen erledigt werden. Mit dem Beschluss sind somit keine personellen und organisatorischen Auswirkungen verbunden.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Neben der Bevölkerung und den Kantonen können auch die Gemeinden von einer SOE profitieren. Darüber hinaus hat der Beschluss keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit einem schnellen Wiederaufbau nach einem Erdbeben wird verhindert, dass die durch das Ereignis verursachten volkswirtschaftlichen Kosten noch weiter ansteigen. Die Volkswirtschaft profitiert somit direkt von einer funktionierenden SOE. Entsprechend wird diese neben den Kantonen und den kantonalen Gebäudeversicherungen auch von der Privatassekuranz getragen.

11. Konsequenzen bei einer Ablehnung / Nichtrealisierung der Vorhaben

Bei einer Ablehnung könnte keine Leistungsvereinbarung mit dem Verein SOE abgeschlossen werden und der Kanton Bern könnte nicht von dessen Leistungen profitieren. Der Kanton Bern müsste somit die entsprechenden Kompetenzen entweder selber aufbauen oder ganz auf diese verzichten.

Beilagen

- Leistungsvereinbarung mit dem Verein Schadenorganisation Erdbeben
- Statuten des Vereins Schadenorganisation Erdbeben